

schäfte und ich frage: ob Sie diesen Urlaub bewilligen wollen? — Einstimmig: Ja.

Es kann nun zur Tagesordnung übergegangen und namentlich mit dem Antrage wegen der schleswig-holsteinischen Angelegenheit begonnen werden, da derselbe für die Kammer, wie für die Regierung von gleich hoher Wichtigkeit ist. Ich ersuche daher den Herrn Referenten der dritten Deputation, den Vortrag zu halten.

Referent von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Der Antrag der Ersten Kammer, wie er vorgestern hier beschlossen worden ist, ist beschlußmäßig an die Zweite Kammer gelangt und daselbst gestern zur Berathung gekommen. In der Zweiten Kammer haben die jenseitigen Antragsteller, Herr Vicepräsident Dehmichen und Gen., ihren Antrag zurückgezogen und es ist hierauf von der Zweiten Kammer der diesseitige Antrag, jedoch mit einigen Modificationen, angenommen worden. Die Modificationen sind in der Hauptsache mehr stylistischer Art und wohl nicht als wesentlich anzusehen. Sie bestehen zunächst darin, daß das Wort „Befriedigung“ im Eingange mit dem Worte „Anerkennung“, ferner die Worte „setzt voraus“ mit dem Worte „beantragt“ vertauscht worden sind und endlich am Schlusse statt der Worte „fremden Eingriffen gegenüber“ gesagt worden ist: „bereits vorliegenden Eingriffen“. Außerdem aber ist noch zwischen den Worten „rechtmäßige Erbfolge“ das Wort „agnatischen“ eingeschoben worden. Die erstgedachten mehr stylistischen Abänderungen dürften wohl keinen Anstoß erregen, eher könnte die Einschlebung des Wortes „agnatisch“ in den Augen der Ersten Kammer Anstoß geben, weil bereits in solchem ein Urtheil über das Erbfolgerecht ausgesprochen ist, welches wir gerade vermieden zu sehen wünschen. Da indeß über die Geltung der agnatischen Erbfolgeordnung in den deutschen Fürstenthümern an sich kein Zweifel obwaltet und wohl nur hat ausgedrückt werden sollen, daß der gegenwärtige König von Dänemark in seiner Eigenschaft als Cognat noch nicht zur Erbfolge in Schleswig-Holstein und beziehentlich Lauenburg berechtigt ist, so glaubte die Deputation, daß ein wesentliches Bedenken gegen die Aufnahme dieses Wortes nicht obwalte, und sie schlägt daher vor, dem Antrage, wie er in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, beizutreten. Ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, an die Kammer die Frage zu richten, ob sie in dieser Weise dem Antrage beistimmen will?

Präsident von Friesen: Meine Herren! Sie haben vernommen, worin die in der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen unseres Antrags bestehen. Der Herr Referent hat dieselben für unbedenklich und daher für annehmbar erklärt; die Deputation beantragt deshalb, den so modificirten Antrag zu genehmigen. Ich nehme an, daß eine nochmalige Abstimmung durch Namensauf-

ruf über den ganzen Antrag nicht erforderlich sei, da derselbe bereits durch Namensaufruf einstimmig von uns angenommen worden ist. Der Antrag selbst an sich steht bereits fest; es handelt sich nur um einige Modificationen, welche den Antrag nicht wesentlich verändern, zu welchen wir unsere Zustimmung zu geben haben oder welche wir nach Befinden ablehnen können. Ich werde daher die Frage stellen:

„ob die Kammer die in der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen genehmigen und mit diesen den Antrag annehmen will?“

Wenn nichts dagegen erinnert wird, werde ich die Frage so stellen und frage daher:

„ob die Kammer die zu dem erwähnten Antrage in der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen genehmigen und mit diesen den Antrag annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Es kann nun die Schrift gefertigt werden; Dieselbe geht von unserer Kammer aus und würde dann der Zweiten Kammer mitzutheilen sein. Der Herr Referent ist jedoch bereit, die Schrift sogleich heute vorzutragen.

Referent von Nostitz-Wallwitz: Es ist die Schrift, für den Fall der Annahme durch die geehrte Kammer, bereits entworfen worden und es würde kein Hinderniß obwalten, wenn die geehrte Kammer damit einverstanden ist, daß dieselbe sofort verlesen werde.

Präsident von Friesen: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Schrift sofort verlesen werde? — Einstimmig: Ja.

Referent von Nostitz-Wallwitz: „Ständische Schrift, die schleswig-holsteinische Angelegenheit“ betr.

(Wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer, ob sie diese Schrift genehmigt? — Einstimmig: Ja. — Sie wird nun noch an die Zweite Kammer gesendet werden.

Wir können nun übergehen zu den andern Gegenständen der Tagesordnung und zwar zuerst zur Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret und den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu geben.

Referent Rittner: Das königl. Decret, um dessen Berathung und Annahme es sich handelt, den Entwurf und Motiven des Gesetzes s. L. M. II. R. S. 21 flg.